



SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimer Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

1. **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
2. **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
3. **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

DIPL.-ING. (UNIV.) ALEXANDER EMIL SCHRÖPFER OBERSTLEUTNANT D.R. (ALGORAKSHA)

Verpflichteter Menschenrechtverteidiger (UN-Deklaration 53/144)

Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG)

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen | Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com | eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432

PRÄAMBEL:

HINWEIS AUF DIE UNMITTELBARE VERFASSUNGSBINDUNG UND DEN DIENSTEID (ART. 1, 20 GG I. V. M. § 9 DRIG / § 9 BBG)

Es wird vorab daran erinnert, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr **77 Jahren (seit dem 23. Mai 1949)** gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet.

Sämtliche Organe der Rechtspflege und Rechtsanwälte sind auf die unbedingte Einhaltung der Verfassungsordnung verpflichtet. Nach 77 Jahren verfassungsrechtlicher Ordnung wird von der adressierten Stelle die strikte Einhaltung der verfassungsmäßigen Vorgaben – insbesondere des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG), der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Völkerrechtsprimats (Art. 25 GG i. V. m. Art. 59 Abs. 2 GG) – erwartet.

VORKONSTITUTIONELLES RECHT & ART. 123 ABS. 1 GG

Es wird klargestellt: Recht aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gilt gemäß Art. 123 Abs. 1 GG nur insoweit fort, als es dem Grundgesetz nicht widerspricht.

Eine vorkonstitutionelle oder ältere Norm, die grundrechtsfeindlich angewendet wird oder Grundrechte ohne Erlaubnis einschränkt, hat niemals die Schranke des Grundgesetzes 1949 überschritten. Sie ist ex tunc erloschen und nichtig. Ein Vorrecht alter Vorschriften zur Grundrechtsverletzung existiert im Verfassungsstaat nicht.

HIGH-LEVEL SYSTEMISCHER RECHTSBEFEHL & OBERSTE VERFASSUNGSINVENTUR

ABSTRAKTE INFORMIERUNG DER OBERSTEN BUNDES- UND LANDESBEHÖRDEN ZUSTELLUNGS- UND HAFTUNGSVERTEILER (PER MJP):

1. **Der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland** – Bundeskanzleramt (*Als Chef der Bundesverwaltung & Inhaber der Richtlinienkompetenz Art. 65 GG*)
2. **Bundesministerium der Justiz (BMJ)** – z. Hd. des Bundesministers
3. **Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)** – z. Hd. der Bundesministerin
4. **Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie**
5. **Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg**
6. **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz**
7. **Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA)**

Datum: 12. August 2026

Betreff:

ABSTRAKTE SYSTEMISCHE VERFASSUNGS- & VÖLKERRECHTSINVENTUR

Formelle Inkenntnissetzung über die weltweite UN-Beschwerde (OHCHR Genf) und die bundesweite Strafanzeige beim Generalbundesanwalt (§ 7 VStGB)

**Aktivierung der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG
(Verbot der behördlichen Unzuständigkeitsfiktion)**

SEHR GEEHRTER HERR BUNDESKANZLER, SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN MINISTER,

hiermit ergeht ein abstrakter, verfassungsrechtlicher und völkerrechtlicher **Systemischer Rechtsbefehl** an die Inhaber der politischen Führung und die obersten Dienstaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder.

Dieses Schreiben dient der ausschließlichen, übergeordneten Inkenntnissetzung über den **systemischen Verfassungs- und Völkerrechtszustand** in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Unterinstanzen und lokal beteiligten Stellen wurden bereits in gesonderten Verfahren direkt notifiziert. Die obersten Organe werden hiermit über die übergeordnete Gesamtlage in Kenntnis gesetzt: **Die Grundrechte binden die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG).**

I. DIE VÖLKERRECHTLICHE DIMENSION: ANHÄNGIGE UN-BESCHWERDE (OHCHR GENF)

Es wird den Adressaten formell mitgeteilt:

1. Das **Bündnis Menschenrechtsschutz** hat aufgrund des flächendeckenden Versagens der deutschen Justiz- und Verwaltungsstrukturen **formelle Beschwerde beim Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (UN OHCHR in Genf)** eingereicht.
2. Sämtliche völkerrechtlichen Dokumente, die UN-Eingaben sowie die forensischen Dokumentationen zu den bundesweiten Systembrüchen sind öffentlich auf unserem Justiz-Portal einsehbar und abrufbar:
 <https://Menschenrechtverteidiger.com/un-beschwerde-menschenrechte-genf/>
3. Die Bundesrepublik Deutschland steht völkerrechtlich unter Beobachtung hinsichtlich der systematischen Entziehung von Kindern (Inobhutnahme-Industrie) und der Schikane von Menschenrechtsverteidigern unter eklatanter Missachtung der **UN-Resolution 53/144**.

II. DIE NATIONALE ESKALATION: ABSTRAKTE STRAFANZEIGE BEIM GBA (§ 7 VStGB)

Mit Schriftsatz vom 12. August 2026 wurde beim **Generalbundesanwalt beim BGH in Karlsruhe (Az. GBA § 7 VStGB)** multilaterale Strafanzeige wegen **Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 VStGB)** erstattet.

Der Schriftsatz mitsamt den strukturellen Beweisdossiers ist im Volltext auf unserem Notfall-Portal verankert:

 <https://Menschenrechtverteidiger.com/strafanzeige-generalbundesanwalt/>

Der systemische Kern:

- Die flächendeckende Zwangstrennung von Familien ohne verfassungskonforme Grundrechtszitation (**Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG**).
- Das Verfechten der BVerfG-Objektformel (**Art. 1 Abs. 1 GG**).
- Wer als Ministerium oder Chef der Verwaltung von diesen strukturellen Zuständen Kenntnis erhält und nicht unverzüglich remondriert, haftet im Wege des pflichtwidrigen Unterlassens (**§ 13 StGB i.V.m. § 239, § 339 StGB**).

III. DER AUDIT DER RICHTLINIENKOMPETENZ (ART. 65 GG / ART. 1 ABS. 3 GG)

Das Ausweichen auf eine angebliche "Unzuständigkeit der Verwaltung gegenüber der Justiz" ist verfassungsrechtlich unbeachtlich:

1. **Keine Schutzwirkung durch Art. 97 GG bei Verfassungsbruch:** Die richterliche Unabhängigkeit gilt nur im Rahmen verfassungskonformer Gesetze, niemals beim Vollzug materiell nichtiger (zitatloser) Normen (*BVerfG 1 BvR 668/04*).
2. **Die Verfassungspflicht der Ministerien:** Oberste Dienstaufsichtsbehörden sind verpflichtet, Amtswalter, die Grundrechte missachten, gemäß **§ 9 DRiG / § 38 DRiG** unverzüglich aus dem Dienst zu entfernen.
3. **Privathaftung (§ 839 BGB / Art. 34 S. 2 GG):** Durch diese Notifikation ist der Kenntnisstand aller Adressaten lückenlos bewiesen. Bei weiterem Passivverhalten entfällt jeglicher Amtsschutz. Es greift die unbeschränkte Privathaftung aller involvierten Amtsträger bis in das private Vermögen.

IV. AUFFORDERUNG ZUM UNVERZÜGLICHEN HANDELN

Die Adressaten werden gemeinschaftlich aufgefordert:

1. **Veranlassung eines bundesweiten Audits** aller Inobhutnahme- und Zwangsvollstreckungsverfahren auf Einhaltung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG).
2. **Einhaltung des universellen Beistandsrechts (Art. 6 EMRK / § 12 FamFG / § 13 SGB X / § 90 ZPO).**
3. **Schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme** der UN-Beschwerde und der GBA-Strafanzeige binnen 14 Tagen über das elektronische Justizpostfach (MJP/eBO).

Wie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung betont:

„Die zu späte Verschaffung der erforderlichen Rechtskenntnisse berechtigt ein Gericht nicht, sehenden Auges falsche Entscheidungen zu treffen.“

— BVerfG, Beschluss vom 28.07.2014 – 1 BvR 1925/13

Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)

Dipl.-Ing. Univ. | Oberstleutnant d.R.

Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

P.S. HINWEIS ZUR UNWIDERLEGBAREN PUBLIKATION & EIGENVERANTWORTUNG:

Dieser Schriftsatz mitsamt dem vollständigen Verteiler wird zeitgleich mit der elektronischen Übermittlung auf unserem verfassungsrechtlichen Fachportal öffentlich publiziert.

Da sämtliche Dokumente, UN-Eingaben und VStGB-Strafanzeigen dort öffentlich zugänglich und abrufbar sind, kann sich fortan kein Amtsträger und keine oberste Dienstaufsichtsbehörde mehr darauf berufen, von diesen Verfassungsbrüchen nichts gewusst zu haben („*Ignorantia iuris nocet*“ – Unwissenheit schützt vor Strafe nicht).

Wisse: Das vorsätzliche Duldungs- und Gewährenlassen grundrechtswidriger Entmündigungen steht der eigenen Täterschaft durch pflichtwidriges Unterlassen strafrechtlich und haftungsrechtlich vollständig gleich (**§ 13 StGB i.V.m. § 340 StGB / § 839 BGB**).

Zulassen ist wie Mitmachen – die Eigenverantwortung der Verwaltung ist unteilbar!

DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG) Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Zitiergebot):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte (Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

I. Überwindung des Untertanengeists

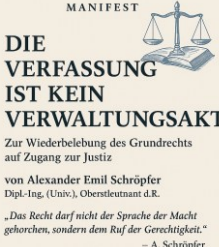
Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung des Zitiergebots), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.

	Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha) Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144 Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432  
---	---



DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Das Zitiergebot als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.